

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Vertrag zerfällt in XIV Theile, die zum Teil in Abschnitte und Kapitel zerfallen.

I. Teil.

Völkerbundsatzung.

Art. 1 bis 26.

Als ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes werden im Anhang zum I. Teil 27 Mächte aufgezählt. Weitere 13 Mächte werden ausdrücklich als zum Beitritte eingeladen bezeichnet. In keiner dieser Gruppen kommt Österreich vor. Österreich kann daher so wie die anderen nicht genannten Staaten nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Bundesversammlung in den Völkerbund aufgenommen werden. Der Austritt aus dem Völkerbund steht jedem Mitglied gegen zweijährige Kündigung frei.

Der Bund besitzt folgende Organe: 1. Die Bundesversammlung, in der jedes Mitglied (jeder Staat) je eine Stimme hat, 2. den Rat, bestehend aus den Vertretern der fünf Hauptmächte und von vier andern Mächten, die von Zeit zu Zeit von der Bundesversammlung zu wählen sind, ebenfalls mit je einer Stimme, 3. das Sekretariat am Sitze des Bundes, nämlich in Genf. Zur Beschlussfassung ist in Rat und Bundesversammlung, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt ist, Einstimmigkeit erforderlich.

Der Zweck des Bundes und die Art seiner Tätigkeit sind aus den folgenden Bestimmungen ersichtlich:

Zur Herabsetzung der militärischen Rüstungen erwirkt der Rat des Bundes unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Staaten Abrüstungspläne und unterbreitet sie den verschiedenen Regierungen. Hat eine Regierung einen solchen Abrüstungsplan angenommen, dann bleibt sie an denselben gebunden.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich gegenseitig, die Unverfehrtheit des Gebiets und die politische Un-